

StFV-Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften (SG-Zweite Mannschaft)

- a) Zur regionalen Zusammenarbeit von Vereinen des Steirischen Fußballverbandes (StFV) auf dem Gebiet des älteren Nachwuchsfußballs bzw. jüngeren Erwachsenenfußballs können bis zu maximal drei Vereine beschließen, mit einer gemeinsamen Zweiten-Mannschaft an Erwachsenenbewerben des StFV als Spielgemeinschaft teilzunehmen.
- b) Die Bildung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften erfordert die Genehmigung durch den Vorstand des StFV.
- c) Die schriftliche Anmeldung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften gemäß Ausschreibung des StFV für die jeweilige Saison fristgerecht vorzulegen und erfolgt mittels eines vom StFV aufgelegten Formulars. Meldefrist für die Saison 2017/2018: 26. Mai 2017
- d) Diese Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften muss zumindest eine Leistungsstufe unter der niedrigklassigsten Ersten-Mannschaft der an dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereine spielen.
- e) Ein Verein kann sich nur an einer derartigen Spielgemeinschaft beteiligen, wenn er eine eigenständige Erste-Mannschaft zumindest in der Gebietsliga oder höher führt, und darf neben dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften keine eigenständige Zweite-Mannschaft führen.
- f) Verträge über Spielgemeinschaften für Zweite-Mannschaften sind in der Form abzuschließen, dass diese zum Ende eines Meisterschaftsjahres enden.
- g) Eine bereits bestehende Zweite-Mannschaft eines StFV-Vereins kann nach fristgerechter Meldung gemäß Abs. c) für die nachfolgende Meisterschaftssaison in eine Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften durch Abschluss einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften umgewandelt werden. Diese neue gegründete Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften wird gemäß Abs. o) in der untersten Leistungsstufe eingeteilt. In diesem Fall wird die eigenständige Zweite-Mannschaft in der Endtabelle jener Liga/Klasse, an welche/r diese bisher teilgenommen hat, an den letzten Tabellenplatz gereiht und scheidet aus dieser Liga/Klasse aus, ausgenommen diese Zweite Mannschaft war bereits bisher der untersten Leistungsstufe zugeordnet.
- h) Die Spieler der an einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereine sind in der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften, die im Vertrag angeführt ist, gemäß Absatz i) spielberechtigt, wenn sie altersmäßig den Bestimmungen entsprechen und einen ordnungsgemäßen Spielerpass für einen Verein der Vertragspartner vorweisen können, wobei unerheblich ist, ob der Spieler unbefristet oder befristet für diesen Verein angemeldet ist.
- i) Die Spielberechtigung in dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften richtet sich nach den Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften durch Landesverbandsvereine für den Bereich des StFV. Dies bedeutet, dass die Altersregelung, Einsatzberechtigung nach Spielen in Ersten-Mannschaften, Verbüßung von Sperren, Straffolgen nach Verwarnungen etc. gemäß den Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften bzw. den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und des StFV zur Anwendung kommen.
- j) Finden die Spieler in Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften Verwendung, dann ist die Spielberechtigung nur für jenen Verein gegeben, für welchen der Spieler ordnungsgemäß angemeldet ist.

- k) Sollte durch Aufstieg oder mögliche Relegation dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften die gleiche Leistungsstufe wie eine Erste-Mannschaft eines Vereins, der an dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligt ist, erreicht werden, wird der Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation sistiert und kann die in der Endtabelle nächste nachgereichte Mannschaft in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen bzw. an der Relegation um den Aufstieg teilnehmen.
- l) Sollte eine Erste-Mannschaft eines an der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereins in jene Klasse/Liga absteigen, in welcher sich diese SG-Zweite-Mannschaft befindet, muss die SG-Zweite-Mannschaft ebenfalls absteigen. Dies ist auch der Fall, wenn die SG-Zweite-Mannschaft in diese Klasse/Liga aufsteigen könnte; in diesem Fall kann die SG-Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen, vielmehr muss die SG-Zweite-Mannschaft auch als Aufsteiger eine Klasse/Liga absteigen. Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und ist dieser Verein in der letzten Leistungsstufe an einer SG-Zweiten-Mannschaft beteiligt, muss diese Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften aufgelöst werden.
- m) Im ÖFB-Cup und Steirer-Cup sind die Spieler nur für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt.
- n) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften oder die Beteiligung eines Vereins an einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand des StFV jederzeit widerrufen werden, beispielsweise bei wiederholtem Nichtantreten, Einsatz unberechtigter Spieler, Auflösung des Vereins und weiteren Vorfällen bzw. Grundlagen.
- o) Jede Änderung in der Zusammensetzung der Spielgemeinschaft gemäß Abs. a) hat zur Folge, dass diese neu gebildete Spielgemeinschaft in der untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt wird und die Zugehörigkeit zur Leistungsstufe vor dieser Änderung verloren geht.
- p) Dieses Modell der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften wird erstmals ab der Saison 2017/2018 für den Bereich des StFV auf Probe bis zum Ende der Saison 2019/2020 eingeführt, ständig evaluiert und im Vorstand des StFV entschieden, ob dieses Modell abgeändert, weitergeführt oder eingestellt wird.